48. Bertauf eines Grundstücks zum Fortbetrieb eines auf ihm einsgerichteten Borbells. Kann ber dinglichen Klage aus einer Shpothek, die für rücktändiges Kaufgeld aus einem solchen Bertrage bestellt worden ist, der Einwand entgegengesett werden, daß die Shpothek wegen der Unsittlichkeit des Kaufvertrags nichtig sei? Aufrechnung der Provisionsforderung für Bermittlung des Kaufvertrags bei einem Bordellgrundstück.

B.G.B. §§ 138 Abf. 1. 387. 817. 1137. 1163 Abf. 1. 1168 Abf. 1. 1169.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. April 1906 i. S. F. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. V. 505/05.

I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte hatte burch notariellen Raufvertrag vom 22. Mai 1902 von dem Kläger ein Hausgrundstück in Hamburg für 104000 M gekauft und demnächst aufgelassen erhalten. Sie blieb ein Restkaufgeld in Höhe von 38 400 M schuldig, welches für den Kläger, mit 5 Prozent vom 1. Juli 1902 ab verzinslich, auf dem verkauften Grundstück hypothekarisch eingetragen wurde. Auf Zahlung der Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis zum 1. Januar 1903 im Betrage von 960 M

war die Rlace mit bem Antrage gerichtet, die Beklagte gur Rahlung biefes Betrage bei Bermeibung ber Zwangsvollstreckung in bas Grundstück zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Abweifung ber Rlage und erhob Wiberklage babin, festzustellen, baf bie vom Rlager beanspruchte Restfaufgeldforberung von 38400 M nebst Rinsen nicht au Recht bestehe, und ben Rlager jur Loschung ber fur ihn eingetragenen Spoothet zu verurteilen. Gie behauptete, eine Gegenforderung in Sohe von 1000 M für Bermittlung eines Raufes über ein Saus in Lubed gegen ben Rlager zu haben, beren Aufrechnung auf bie jest eingeklagten Binfen mit ibm vereinbart fei, und fie machte ferner geltenb, daß ber gange Raufvertrag, aus welchem für ben Rlager Die Restfaufgelber in Sohe von 38 400 M eingetragen murben, nichtig fei, weil er gegen bie guten Sitten verftoge. Rlager habe nämlich in bem Sause ein Borbell betrieben und nicht bloß bas Saus, fondern auch beffen gefamte, bem Borbellbetriebe bienende Einrichtung und bas Borbellgeschäft felbst an fie für einen auf 129000 M vereinbarten Raufpreis verfauft. Lediglich um die Immobilienabgabe zu verringern, fei bas Geschäft, welches ein einbeitliches Rechtsgeschäft barftelle, in zwei gesonberte Bertrage gerlegt, und ber Breis für bas Grundftud auf 104000 M angesett worden. Es seien auf die vereinbarten 129 000 M Gesamtkaufpreis 29 000 M bar gezahlt, und davon 25000 M auf das Inventar und das Geschäft, und 4000 M auf ben Raufpreis bes Grundstücks angerechnet worden. In Bahrheit aber liege ein einheitliches Rechtsgeschäft vor. Letteres bestritt ber Rlager: er behauvtete, es feien eben beshalb zwei gesonderte Berträge geschlossen worden, weil ber Raufvertrag über bas Grundstud nicht dem Einwande, bag er gegen die guten Sitten verstoße, habe ausgesett werden follen. Was die Gegenforberung von 1000 M anlangt, so macht Kläger geltenb, daß gerabe biefe aus einem Geschäfte herrühre, bas gegen bie guten Sitten berstoke. Denn das Haus in Lübeck sei ein öffentliches Haus fein Borbell) geweien, und die Beklagte habe sich die Provision für die Bermittlung eines Raufvertrags über biefes versprechen laffen.

Der erste Richter erhob Beweis und erkannte sodann unter der Fesisstellung, daß es sich beim Abschlusse des Kausvertrags zwischen ben Parteien um den Kauf und Verkauf eines als Bordell benutzten und als Bordell zu benutzenden Hauses gehandelt habe, und daß an

biefem Inhalte bes Raufvertrags burch bie Fassung, bie er erhalten. nichts geanbert werbe, babin:

"I. Der Rlager wird mit ber erhobenen Rlage abgewiesen.

II. Dem widertlagend geltend gemachten Unipruch auf Feststellung bes Nichtbestehens ber Raufpreisforberung entsprechend wird feftgeftellt, bag bie Raufpreisforberung von 38400 M. für welche auf bas Grundftud in hamburg eine Spothet eingetragen ift, nicht gur Entftehung gelangt ift.

III. Der widerklagend geltend gemachte Anspruch auf Löschung ber porgenannten Spothet wird abgewiesen."

Gegen biefe Entscheibung legten beibe Parteien Berufung ein.

Der Rlager erhöhte bie Rlage um 600 M, als ben Reft ber am 1. Rufi 1903 fällig gewordenen Rinfen, und beantragte, Die Betlagte gur Rablung von insgesamt 1560 M zu verurteilen und bie Wiberklage gänglich abzuweisen.

Die Beklagte beantragte, der Widerklage auch insoweit statt= jugeben, als fie bom erften Richter abgewiesen worben mar, und ben Rläger auch mit ben neu geforberten 600 M abzuweisen.

Der Berufungerichter bob im erften Rechtszuge bas Urteil bes Landgerichts auf und erfannte babin: "Die Beklagte wird verurteilt, bem Rlager 600 M zu bezahlen. Mit dem weitergebenden Anspruche wird ber Rläger abgewiesen. Die Widerklage der Beklagten wird abgewiesen."

Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht auf die Revision bes Beklagten und auf die Anschließung des Klägers durch Urteil vom 27. Juni 1904 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Brunde hierfur ergeben fich, soweit erforderlich, aus der Begrundung bes jegigen (zweiten) Revisionsurteils.

Bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht erweiterte ber Kläger den Zinsenanspruch bis zum 1. Juli 1904, so bag er jest insgesamt 3840 M Rinsen forberte. Der Berufungerichter änderte nunmehr nach erneuter Berhandlung und Beweiserhebung das Urteil des Landgerichts bezüglich der Kostenentscheidung ab; in ber Sache selbst aber wies er die Berufung beiber Parteien zurück.

Dieses Urteil wurde auf die Revision des Klägers (die Beklagte hat es nicht angefochten) insoweit aufgehoben, als es die Berufung des Klägers gegen das Urteil erster Instanz zurückweist, und in der Sache selbst wurde unter entsprechender Abänderung des letzteren Urteils die Beklagte verurteilt, an den Kläger zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das mit der Hypothek belastete Hamburger Grundstück 2840 M zu zahlen. Wit der Wehrforderung wurde der Kläger abgewiesen, und im übrigen die Revision zurückgewiesen. Die Entscheidung ist ergangen aus folgenden

Grunben:

"Dag bie Parteien nicht zwei voneinander abhängige Vertrage. ben einen über das hausgrundstück, auf welchem bas Bordell betrieben wurde, und ben anderen über die dem Bordellbetriebe bienende Einrichtung (Inventar) und über bas Bordellgeschäft felbft, geschloffen haben, bag ihr Wille und ihre Ginigung vielmehr babin ging, über biefe Gegenstände (Saus, Inventar und Borbellgeschäft) ein einheitliches Raufgeschäft abzuschließen, burch bas bie Beklagte in ben Stand gefett werden follte, bas bisher vom Rlager betriebene Borbell weiter zu betreiben, hat ber Berufungsrichter auf Grund ber Beweisaufnahme bebentenfrei festgestellt. Es ift baber ohne Belang, bag bie Barteien, nachbem fie fich über bas gange Geschäft zu einem einheitlichen Preise von 129000 M geeinigt hatten, zwei gesonberte Raufverträge verlautbarten, von benen fie ben einen mit einem Breife von 104000 M auf das Grundstück, und ben anderen mit einem Breise von 25000 M auf bas Inventar und bas Borbellgeschäft abstellten. Durch eine solche nur außerliche Trennung konnte, wie ber Berufungsrichter richtig und im Anschluß an bas bierüber in bem früheren Revisionsurteil Ausgeführte angenommen hat, die in ber Willenseinigung und Absicht ber Parteien begründete Ginheitlichfeit bes Rechtsgeschäfts nicht beseitigt werden. Sat aber, wie bieraus hervorgeht, das gange - einheitliche - Rechtsgeschäft einen unfittlichen Charafter, weil es getätigt worden ift, um die Beflagte in ben Stand zu fegen, bas Borbellgeschaft fortzusegen, fo wird hiervon auch jeder Teil des einheitlichen Rechtsgeschäfts ergriffen, und beshalb erweist sich nicht bloß der Kaufvertrag über das Inventar und Borbellgeschäft, fondern auch ber über bas Grundftud als ein gegen bie auten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft und ist beshalb nach 8 138 Abs. 1 B.G.B. nichtig. Was biergegen bie Revision vorgebracht hat. läuft wieder auf die außere Trennung in zwei gesonderte Berträge hinaus und ist darum nicht zu beachten.

Bare bei biefer Sachlage bie Beklagte auf Rahlung ber rudftanbigen Binsen bes Raufpreises mit ber perfonlichen Rlage in Unfpruch genommen worden, fo mare bie Burudweisung ber Rlage unbedenklich. Gine perfonliche Rlage ift aber nicht erhoben. Allerdings bat ber Rlager, als er im erften Rechtszuge ber Berufungeinftang ben Riaganipruch um 600 M (ben Reft ber am 1. Juli 1903 fällig geworbenen Binfen) erweiterte, babei nicht jum Musbrude gebracht, daß er auch diese 600 M nur mit der dinglichen Klage einfordere, und bementsprechend ging auch bas bamalige Berufungsurteil Schlechtweg babin, daß die Beklagte zur Rahlung von 600 M an den Kläger verurteilt wurde; aber schon in der Rlage ift der Antrag dahin eingeschränkt. bag bie Betlagte bei Bermeibung ber gwangsvollftredung in bas Grunbftud gur Bahlung verurteilt werben foll, und biefelbe Einschränkung enthält ber jest in ber Berufungeinstanz gestellte Untrag bes Rlägers, burch ben, wie im Tatbeftande bemerkt, ber geltenb gemachte Zinsenanspruch bis jum 1. Juli 1904 erstreckt morben ift. Erhoben ift alfo bie bingliche Rlage, mag auch ber Rläger im Laufe bes Rechtsftreits zu erkennen gegeben haben, bag er bie Beklagte auch für perfonlich verpflichtet erachtet. Dag bies in ber Tat seine Meinung ist, erhellt am besten baraus, daß er ben Raufvertrag um bas Grundstuck als ein felbständiges, von ber Unfittlichkeit des anderen Kaufvertrags unberührtes Rechtsgeschäft barzustellen bemubt ift. Ware er bies, fo konnte natürlich bavon, bag bie Beflagte eine persönliche Saftung wegen ber Unfittlichkeit bes Rechtsgeschäfts ablehnen burfte, feine Rebe fein. Auf bie Meinung bes Rlägers käme es nun zwar nicht an, sondern auf die von ihm ge= stellten Antrage; aber die Meinung des Klägers und ber Umftand. daß ihr entsprechend wenigstens zeitweise auch die Antrage des Klägers gelautet haben, tommt bier insofern in Betracht, als bie Beflagte widerklagend eine Feststellung babin verlangt hat, bag eine Raufpreisforderung von 88000 M gegen sie nicht zur Entstehung gelangt fei. Sätte der Rlager anerkannt, daß er die Beklagte perfonlich auf Bahlung und Verzinsung biefes Kaufgelberrudstandes nicht in Anfpruch nehmen konne, so hatte bie Betlagte ihr rechtliches Interesse an einer alsbalbigen Reftstellung barüber, baf sie verfonlich nicht verpflichtet fei, anderweit bartun muffen; bas Berhalten bes Rlagers aber ergibt ein folches rechtliches Intereffe gur Benuge (§ 2568.B.D.).

Und die Feststellung selbst, welche die Beklagte verlangt, folgt unmittelbar auß § 138 Abs. 1 B.G.B. und auß der oben erwähnten bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichts. Mit Recht ist daher die Berufung insoweit zurückgewiesen worden, als sie sich gegen die auf die Widerklage hin getroffene Feststellung des ersten Richters (Biff. 2 des Urteils erster Instanz) richtet. Insoweit ist daher auch die Revision unbegründet. Dabei mag bemerkt werden, daß die Entscheidung des ersten Richters insoweit, als durch sie die Widerklage abgewiesen wird (Biff. 3 desselben Urteils), rechtskräftig geworden ist. Denn das Berufungsgericht hat nunmehr beide Berufungen zurückgewiesen, und hiergegen hat nur der Kläger Revision eingelegt. Die Beklagte und Widerklägerin hat das Berufungsurteil nicht angesochten.

Es bleibt somit in ber Sache felbit noch über die Rurudweisung ber Klage zu erkennen, wobei - wie bereits hervorgehoben - festzuhalten mar, daß fie als dingliche Klage erhoben worden ist, und ber Rläger ben eingeklagten Zinsenanspruch nach seinem jett in ber Berufungsinstanz gestellten Antrag auch nur als binglichen geltend machen will. Diefer Umftand nötigt, Stellung ju ber Frage ju nehmen, ob und in welcher Beife bie auf fachenrechtlichem Gebiete liegenden Erfüllungsgeschäfte von ber Unsittlichkeit bes zugrunde liegenden Raufalgeschäfts beeinflußt werden. Das Urteil bes VII. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 19. Februar 1904 (Entsch. Bb. 57 S. 95) beschäftigt sich mit dieser Frage nur hinsichtlich ber wucherlichen Raufalgeschäfte; für biefe aber und für ihren Aufammenhang mit dem zu ihrer Erfüllung eingegangenen dinglichen Rechtsgeschäft ift im § 138 Abf. 2 B.G.B. eine auf die Gigentumlichkeiten bes Wuchers abgestellte Spezialbestimmung gegeben, so bag dieses Urteil für die hier zu beantwortende Frage, für die es an einer folchen Spezialbestimmung fehlt, nicht maggebend fein tann.

Die sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäfte (z. B. Übergabe, Auflassung) sind nach dem Spsteme des Bürgerlichen Gesehduchs als Rechtsgeschäfte konstruiert, die die Macht, eine sachenrechtliche Wirkung hervorzubringen (z. B. Sigentum zu übertragen), in sich selbst tragen. Man bezeichnet sie deshalb als losgelöst von dem Kausalgeschäft, oder man spricht von einem dinglichen Vertrage, der ihr eigentliches Wesen sei, und der, weil sich bei ihm der beiderseitige Wille nur auf die Herbeisührung der sachenrechtlichen Wirkung (z. B. auf Ubertragung

und Erwerb des Eigentums) richte, nichts von dem Kausalgeschäft in sich aufgenommen habe. Man nennt die sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäfte daher auch abstrakte Rechtsgeschäfte, abstrakt insofern, als sie auf sich selbst gestellt sind, und in dem Kausalgeschäfte, das ihnen zugrunde liegt, zwar ihre Beranlassung sinden, aus ihm aber keinen ihre Wirksamkeit bedingenden Faktor herübernehmen. Hält man diesen selbständigen Charakter der sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäfte selt, so ist die von Dernburg auch für das heute geltende Recht vertretene Unnahme abzulehnen,

vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bb. 1 § 127 Rr. 2, Bb. 2 Abf. 2 § 379, Bb. 3 § 64 a. E.,

baß die Unsittlichkeit des Kausalgeschäfts, und die an sie gesetzlich geknüpste Folge der Nichtigkeit dieses Geschäfts auch die sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäfte (Ubergade, Auflassung) nichtig mache. Gerade im Gegensat hierzu ist andererseits die Meinung aufgestellt worden,

vgl. Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Bb. 1 § 98 Nr. 2, § 158 Nr. 4, § 355 Anm. 1 und Eccius, in der Deutsch. Juristztg. 1903 S. 41,

daß die abftratten Erfüllungsgeschäfte von der dem zugrunde liegenden Raufalgeschäft anhaftenben Unsittlichkeit überhaupt nicht ergriffen werden konnten, weil die Elemente, aus benen fie fich gusammenseten, und aus denen sie ihre Wirksamkeit entnehmen, mit bem Amede bes Rausalgeschäfts, ber biefes zu einem unsittlichen ftempele, nichts ju tun hatten. Db man soweit geben foll, ober ob man nicht vielmehr mit Förster (im Recht 1905 S. 356) anzunehmen haben wirb, baß in ber Regel bie Unsittlichkeit, bie bem Raufalgeschaft anhaftet. auch dem Erfüllungsgeschäft anhaftet, fann babingeftellt bleiben. Denn bas, worauf es antommt, ift bie Frage, ob auch bas Erfüllungegeschäft, wofern ihm eine Unfittlichkeit anhaftet, vom Gefet als nichtig behandelt wird, und biefe Frage ift zu verneinen. Nichtigkeit bes Erfüllungegeschäfts mare unvereinbar mit bem § 817 B.G.B. Denn ware bas Erfüllungegeschäft nichtig, fo konnte bavon teine Rebe fein, bag aus ber Leiftung zu unsittlichem Bwecke nur eine Rudforberung (Kondiftion) ftattfande. Die Nichtigkeit bes Erfüllungegeschäfts, 3. B. ber Auflassung, mußte gur Folge haben, bag eine Bermogensverschiebung überhaupt nicht eingetreten, bas Gigentum

vielmehr bei bemjenigen, der die Auslassung erteilt hat, verblieben wäre, und von ihm mit der Eigentumsklage (Vindikation) geltend gemacht werden könnte. Dies ist nun aber ersichtlich nicht der Standpunkt, den das Bürgerliche Gesethuch im § 817 einnimmt. Denn wenn dort darüber Bestimmung getroffen wird, wann die Rücksorderung zulässig, und wann sie ausgeschlossen sein soll, so ist damit anerkannt, daß die Vermögensverschiedung stattgefunden hat; das abstrakte Ersüllungsgeschäft (die Auslassung ze) kann also nicht nichtig gewesen sein; denn sonst hätte es die Wirkung, eine Vermögensverschiedung berbeizusühren (Eigentum zu übertragen), nicht haben können.

Run ift aber nach § 817 Sat 2 die Rudforderung ausgeschloffen, wenn bem Leiftenben gleichfalls ein Berftog gegen Die guten Sitten jur Laft fallt, "es fei benn, bag bie Leiftung in ber Gingehung einer Berbindlichkeit bestand". Auf welche Fälle fich bie in ben letten Worten zugelaffene Ausnahme bezieht, wird noch zu erörtern fein; bier muß junächst ber Annahme bes Berufungsgerichts entgegengetreten werben, bag die Anwendbarfeit ber Borfdrift überhaupt "bon ben Umftanden" abhänge, und baß fie im vorliegenden Falle auf ben Hausverkauf nicht anwendbar fei, weil diefer an fich nichts Unsittliches enthalte. Denn damit wird wiederum, wie icon in bem ersten aufgehobenen Berufungsurteile, bas einheitliche Geschäft in besondere, voneinander unabhängige Teile gerlegt, und dann nur ein Teil — ber Rausvertrag über das Haus — ber richterlichen Beurteilung unterstellt. Dies ift, wie ichon in bem früheren Revisionsurteil ausgeführt murde, unjulaffig und wird jest auch burch bie von bem Berufungerichter getroffene Fesistellung ausgeschlossen. Der Raufvertrag über das Hausgrundstück unterliegt also, da auch ihm bie Unsittlichkeit anhaftet, ebenfalls bem § 817. Damit wird eine Rudforberung bes Grundftuds für ben Rlager ausgeschloffen. Richt fo zweifellos ift, inwieweit eine Rudforberung auch für bie Beflagte ausgeschloffen bleiben muß. Gewiß ift freilich in biefer Beziehung, baß sie bas bar gezahlte Gelb nicht juruckforbern tann; benn bie Rudforderung läßt bas Gefet für ben Leiftenben, ber mit feiner Leistung gleichfalls gegen die guten Sitten verftieß, nur gu, wenn "die Leistung in ber Gingehung einer Berbindlichkeit bestand", und bavon tann bei Bargahlung felbstverständlich feine Rede fein. gegen konnte man in ber Sypothekenbestellung für bas Raufgelb eine

folche Leistung finden, nämlich eine Leistung, die in der Eingehung einer Berbindlichkeit besteht, und mare bies fo, fo mußte man bie Beklagte für befugt erachten, die Spothet zu kondizieren, b. b. bie Aufhebung bes Spoothefenrechts zu verlangen. Dag bies zu einem bem Gerechtigfeitsgefühl unerträglichen Ergebnis führen wurde, liegt auf ber Sand: benn bie Beflagte murbe, obwohl fie mindeftens ebenfo unfittlich gehandelt hat wie ber Rlager, bas Grundftud behalten und für ben noch schulbigen Raufpreis weber perfonlich noch mit bem Grundftude haftbar zu machen fein. Berfonlich haftbar ift fie gewiß nicht; bies folgt - wie bereits ausgeführt - mit awingender Dotwendigfeit aus § 138 Abf. 1 B.G.B.; aber bie in Erfüllung bes Bertrags begründete bingliche Berhaftung bes Grundftude vermaa fie nicht zu beseitigen. Denn bie Spoothekenbestellung gehort nicht au ber Ausnahme, für welche ber § 817 Sag 2 bie Rudforberung zugelaffen hat. Dies ergibt fich, wenn man auf bie Entftehungsgeschichte ber Borichrift eingeht, um barüber zur Rlarheit zu tommen, an welche Falle man gebacht bat, als man ausnahmsweife ("es fei benn" 20) bie Rudforberung guließ.

Die Vorschrift (§ 817 San 2) ist entstanden aus einer Ausammengiebung bes & 747 Abs. 3 bes Entwurfs I und bes § 684 Abs. 3 biefes Entwurfs: Die Schlufworte find ein Rusas ber 2. Kommission. Jener § 747 Abf. 3 brachte bie Beftimmung, Die jest ben Gingana bes Sates 2 im § 817 bilbet, und ben Regelfall barftellt, bag berjenige nicht gurudforbern barf, ber felbft burch feine Leiftung gegen bie auten Sitten verftogen hat. Nun erwog man aber, bag moglicherweise bie Leiftung in ber Gingehung einer abstratten Berbindlichkeit bestanden haben konne, burch bie berjenige, ber fie einging, fich ebenfalls perfonlich, aber in abstratter Beise, verbindlich gemacht haben würde. Als folche Falle führte man an: bie Gingehung einer Wechselverbindlichfeit, die Abgabe eines abstraften Schuldversprechens und bie vertragsmäßige Anerkennung bes Beftebens ober Nichtbeftehens eines Schuldverhaltniffes (vgl. §§ 780-782 B.G.B. und Entsch. bes R.G.'s in Bivilf. Bb. 2 S. 337). Man wollte nun nicht, daß berjenige, ber fich in biefer abstratten Weise perfonlich verbindlich gemacht, damit aber jugleich einen Berftog gegen bie guten Sitten begangen hatte, jur Erfüllung ber bon ibm eingegangenen Berbindlichfeit gezwungen werden tonne. Deshalb lieft

man für solche Fälle die Kondiktion zu. Man begegnete sich hier mit dem Gedanken, der bereits im § 684 Abs. 3 des Entwurfs I niedergelegt war, und den man nun — etwas undeutlich — in die Worte faßte: "es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Berbindlichkeit bestand". Die Absicht war also, denjenigen, der sich durch ein abstraktes Rechtsgeschäft persönlich verdindlich gemacht hatte, aus dieser persönlichen Verbindlichkeit zu lösen, weil das Gesetz ein wirksames Schuldverhältnis, welches einen Verstoß gegen die guten Sitten in sich trägt, nicht anerkennen kann, also auch dann nicht, wenn es in ein abstraktes Rechtsgeschäft eingekleidet worden ist.

Aus dieser Entstehungsgeschichte erhellt, daß man an Erfüllungsgeschäfte, die auf bem Bebiete bes Sachenrechts liegen, und bie eine Vermögensverschiebung in binglichen Rechten bewirken, nicht gebacht Sie bilben insofern einen Gegensat, als fie keine personliche Haftung erzeugen und ihre Wirkung eben nur in Ansehung ber Sache. auf die sie fich beziehen, zutage treten lassen. Ru ihnen gehört bie Grundschuld, wenn biefe für rudftandiges Raufgelb aus einem Borbellgrundfluckstaufvertrage bestellt wird; nicht minder aber auch bie Hypothet. Auch ihre Kondittion ist unzulässig, weil das Geset als Regel die Rudforderung demjenigen, dem felbst ein Verstoß gegen bie guten Sitten zur Laft fällt, versagt und sie nur ausnahmsweise unter Boraussehungen zugelaffen bat, bie - wie soeben gezeigt wurde - auf die Sypothet nicht zutreffen. Die Wirkungen einer folden Hypothet müssen so weit reichen, wie das dingliche Recht Macht hat: sie müssen also auch auf die Zinsen mitausgebehnt werden, wenn folche miteingetragen worden sind, und daher das Grundstück auch für fie binglich verhaftet ift. Das ber Spothet zugrunde liegende Schulbverhaltnis wird baburch nicht berührt; es bleibt nichtig. Die Beklagte kann alfo perfonlich weber für bas hypothetarisch sicher= gestellte Rapital noch für die Zinsen in Anspruch genommen werden. Kur beibe haftet sie nur mit dem Grundstück. Db man bei solcher Rechtslage fagen barf, eine berartige Sppothet verwandle fich in eine Grundiculd (fo Körster a. a. D. S. 357), mag bahingeftellt bleiben; die Ahnlichteit beider ift unverkennbar. Aber von der Grundschuld unterscheibet fich eine berartige Spoothet immer noch baburch, bag fie für eine perfönliche Forderung bestellt worden ist, die zwar vom Gesetze für nichtig erklärt wird, bei der es aber doch die Rück-

forderung ausschließt, soweit fie bezahlt ober burch eine Bermogensverschiebung auf fachenrechtlichem Gebiet erfüllt worden ift. Darum ift es unrichtig, wenn ber erfte Richter auf einen folchen Kall ben 8 1163 Abf. 1 B.G.B. für anwendbar erachtet und angenommen bat, die Hypothet ftebe, weil die Forderung, für welche fie beftellt. ift, nicht jur Entftebung gelangt fei, bem Gigentumer - bier alfo ber Beflagien - gu. Gine folche Unnahme ift mit bem 5 817 San 2 unvereinbar. Denn wenn die Rudforberung ber Spoothet ausgeschlossen fein foll, weil bemjenigen, ber fie bestellt hat, gleichfalls ein Berftoß gegen bie guten Sitten zur Laft fallt, fo tann man nicht auf einem Umwege zu bem gerabe entgegengefesten Ergebniffe tommen. Dies mare aber ber Fall, wenn die Beflagte die Sypothet, bie fie nicht tonbigieren barf, als eine ihr guftebenbe Gigentumer= hppothek behandeln und als folche verwerten burfte. Aus demfelben Grunde muß auch bie Unwendbarkeit bes § 1137 B.G.B. für ausgeschlossen gelten. Denn wollte man ber Beklagten gestatten, bie ihr gegen die Forberung zustehende Einrebe, daß sie wegen Unfittlichkeit nichtig fei, auch ber hppothefarischen Rlage entgegenzusegen, so murbe die Beklagte, da fie mit biefer Einrede bie Geltendmachung ber Sypothet dauernd ausschließen fonnte, nach § 1169 B.G.B. auch verlangen konnen, daß ber Rlager auf die Sypothet verzichte, und bies wurde nach § 1168 Abf. 1 B.G.B. die Folge haben, baf fie die Beklagte — als Eigentumerin des Grundftucks die Sprothek Man tame also auch hier wieder - nur auf einem anderen Wege — gerade zu dem Ergebnisse, welches mit der Borschrift in § 817 Sat 2 unvereinbar ift. Es bleibt baber nur ber Schluß übrig, bag bie Sypothet, wenngleich bie ihr zugrunde liegende persönliche Forberung als solche nicht geltend gemacht werben fann. ju Recht besteht, und bemnach auch die hypothetarische Rlage bemjenigen, dem die Hypothek zusteht, nicht versagt werden kann.

Die Beklagte hat schließlich noch eingewendet, daß der Aläger mit den eingeklagten Zinsen in Höhe von 1000 M durch Aufrechnung mit einer Provisionsforderung befriedigt worden sei, die ihr für Bersmittlung eines Rausvertrags für ein in Lübeck gelegenes Haus gegen ihn zugestanden habe. Bezüglich dieses Einwandes steht in tatsächslicher Beziehung nach dem beiderseitigen Parteivorbringen nunmehr sest, daß die Parteien über die Aufrechnung der gedachten Brovisions

forberung auf bie am 1. Januar 1903 fällig geworbenen Binfen in ber Tat einig geworben sind, bie Aufrechnung also burch Bertrag nolliogen haben, daß aber auch ber Raufvertrag um das Lübeder Saus ein Bordellgrundstüd betraf. Mit Rücksicht hierauf will Rlager an die Aufrechnung jest nicht mehr gebunden fein. Der Berufungsrichter hat sich hierüber nicht ausgesprochen, und er brauchte es auch pon feinem Standpunkt aus nicht, ba er ohnehin zur Abweisung ber Rlage gelangte. Es bedarf aber dieferhalb keiner Burudverweisung ber Sache in die Borinftang; benn mit ber burch Bertrag vollzogenen Aufrechnung ift bie Forberung bes Rlagers erlofchen. Es handelt fich nicht um eine Aufrechnungsbefugnis, die bie Beklagte auf Grund ber gesetlichen Borfcriften (§ 387 B.G.B.) für fich in Anspruch nahme, und die ihr zu versagen fein wurde, wenn die Forberung, mit ber fie aufrechnen will, aus einem gegen bie auten Sitten verstofenden Rechtsgeschäfte herrührte. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob die Forderung bes Rlagers endgultig als getilot anguseben ift, nachbem er fich vertragsmäßig bamit, baß fie auf eine Begenforderung der Beklagten aufgerechnet werben foll, einverstanden erflärt bat, und biese Frage war zu bejahen. Damit ermäßigt fich ber Binfenanspruch bes Rlagers auf ben Betrag von 2840 M; mit ber Mehrforderung war ber Rläger abzuweisen." . . .